

**Beschlussvorschläge
des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats
zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung
der 7. ordentlichen Hauptversammlung der
AMAG Austria Metall AG
(FN 310593f; ISIN: AT00000AMAG3)
am 17. April 2018**

Tagesordnung und Beschlussvorschläge:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 samt dem Lagebericht des Vorstands und dem Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 samt dem Konzernlagebericht des Vorstands sowie des Berichtes des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017.**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinns.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 42.316.800,00 einen Betrag in Höhe von EUR 42.316.800,00 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,20 je dividendenberechtigter Aktie, zu verwenden.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum beschließen.

- 5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 wie folgt festsetzen:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll EUR 75.000,00, die Vorsitzenden-Stellvertreter jeweils EUR 50.000,00 und jedes Mitglied jeweils EUR 30.000,00 für das abgelaufene Geschäftsjahr erhalten. Zusätzlich werden für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Finanzexperten jeweils EUR 40.000,00, den Vorsitzenden-Stellvertreter EUR 20.000,00, sowie für die Mitglieder des Prüfungsausschusses jeweils EUR 15.000,00 vorgeschlagen. Sind die Funktionen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Finanzexperten in einer Person vereint, so wird der Betrag nur einmalig ausbezahlt. Für den Vorsitzenden des Vergütungs- und des Nominierungsausschusses werden jeweils EUR 15.000,00, für den Vorsitzenden-Stellvertreter jeweils EUR 10.000,00 und für die Mitglieder jeweils EUR 5.000,00 vorgeschlagen. Für den Vorsitzenden des Strategieausschusses werden EUR 40.000,00, für den Vorsitzenden-Stellvertreter EUR 20.000,00 und für die Mitglieder jeweils EUR 15.000,00 vorgeschlagen. Es erfolgt eine Aliquotierung entsprechend der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bzw. im jeweiligen Ausschuss (Zahl der Sitzungen). Darüber hinaus wird pro Sitzung des Aufsichtsrats sowie der jeweiligen Ausschüsse für jedes anwesende Mitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.000,00 vorgeschlagen. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag und am selben Ort statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018.

Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Abs. 1 UGB vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu wählen. Der Aufsichtsrat stützt seinen Beschlussvorschlag auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

7. Wahlen in den Aufsichtsrat.

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von sechs der neun von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der AMAG Austria Metall AG besteht der Aufsichtsrat aus bis zu zehn von der Hauptversammlung gewählten sowie aus den gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung können Aufsichtsratsmitglieder wiedergewählt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzukommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.) In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr sechs Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen, um die bisherige Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat erstattet somit nachstehenden Beschlussvorschlag gemäß § 108 AktG:

- Herr Dr. Josef Krenner, geboren am 15.06.1952,
- Herr Dr. Heinrich Schaller, geboren am 11.11.1959,
- Herr Dr. Franz Gasselsberger, geboren am 12.04.1959,
- Frau Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Sabine Seidler, geboren am 29.08.1961, und
- Herr Dipl.-Ing. Franz Viehböck, geboren am 24.08.1960

werden mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung wieder zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt; und zwar

- Herr Dr. Josef Krenner bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt,
- Herr Dr. Heinrich Schaller bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt,
- Herr Dr. Franz Gasselsberger bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt und
- Frau Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Sabine Seidler sowie Herr Dipl.-Ing. Franz Viehböck bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor, Herrn Dipl.-Ing. Herbert Ortner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat erstattet somit nachstehenden Beschlussvorschlag gemäß § 108 AktG:

- Herr Dipl.-Ing. Herbert Ortner, geboren am 07.11.1968, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, zu einem Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs. 2 AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben. Diese Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar.

8. Beschlussfassung über

- a) **die bis maximal 30 Monate ab dem Tag der Beschlussfassung gültige Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, eigene Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 sowie Abs. 1a und Abs. 1b AktG in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals sowohl über die Börse als auch außerbörslich, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss), zu erwerben, sowie über die Festsetzung der Rückkaufsbedingungen und über die**

Ermächtigung des Vorstands, ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung Aktien einzuziehen; sowie gleichzeitig über

- b) den Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstands, ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung die Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 16. April 2015; sowie gleichzeitig über**
- c) die für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung gültige Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung, die Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auch auf andere gesetzlich zulässige Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechtsausschluss) der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen; sowie gleichzeitig über**
- d) die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge nachfolgenden Beschluss fassen:

1. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 sowie Abs. 1a und 1b AktG ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 17. April 2018 zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert nicht mehr als 20 % unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten drei Börsentage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben über die Börse, durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch außerbörslich, oder von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären und auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die jeweiligen Rückkaufsbedingungen festzusetzen.
2. Die bestehende Ermächtigung des Vorstands laut Hauptversammlungsbeschluss vom 16. April 2015, gemäß § 65 Abs. 1b AktG ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung die Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auch auf andere gesetzlich zulässige Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre, zu

beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen, wird hiermit widerrufen.

3. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die auf Grundlage des Beschlusses gemäß Punkt 1 dieses Tagesordnungsordnungspunktes erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
4. Der Vorstand wird ferner für die Dauer von fünf Jahren ab dem 17. April 2018 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, gemäß § 65 Abs. 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot, auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre (Bezugsrechtsausschluss), zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
5. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

9. Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung, insbesondere in den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Neufassung der Satzung gemäß beigefügter Vergleichsversion zu der bisherigen Satzung der AMAG Austria Metall AG beschließen.